## Amtsblatt



Nr. 19 vom 23.08.2013

- 1./ Wahlbekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am22. September 2013
- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan hier: Aufgebot

| Amtsblatt der Stadt Haan 1./  | Wahlbekanntn   | nachung  | Nr. 19 / 2013 Seite 2 |  |
|---|--|--|-----------------------|--|
| 1. Am 22. September 2   | 013 findet die Wahl zum 1  | 8. Deutschen Bundes  | stag statt.           |  |
| Die Wahl dauert von   | Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>  |  |                       |  |
| 2. Die Gemeinde 2) bilde  | meinde <sup>2)</sup> hildet einen Wahlbezirk.  |  |                       |  |
| Der Wahlraum wird in  | Zahl   |  | eingerichtet.         |  |
| Die Gemeinde <sup>3)</sup> ist in   |  | Wahlbezirke einget   | eilt:                 |  |
| Wahlbezirk Abgren   | zung des Wahlbezirks   | Lage des Wahlraums<br>(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.) |                       |  |
|   |  |  |                       |  |
| Die Gemeinde <sup>4)</sup> ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. <sup>5)</sup> In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis  O1.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in |  |  |                       |  |
|   | es, Kaiserstraße 85, Haa   | in   |                       |  |
| zusammen.   |  | or a real way at   |                       |  |
| er eingetragen ist. Die Wä  | <ol> <li>Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichni<br/>er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reise<br/>pass zur Wahl mitzubringen.</li> </ol> |  |                       |  |
| Die Wahlbenachrichtigung  | soll bei der Wahl abgegeben w  | verden.  |                       |  |
| Gewählt wird mit <b>amtlichen Stimmzetteln</b> . Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  |  |  |                       |  |

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort. Datum

Haan, 21.08.2013

Die Gemeindebehörde

Stadt Haan - Der Bürgermeister als Wahlleiter -

vom Boyert

Bei abweicher der Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen. Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden. Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind. Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

## Bekanntmachung

Nr. 19 / 2013 Seite 4

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

| 1.                    | Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde   |  |  |  |  |
|-----------------------|--|--|--|--|--|
|                       | Haan   |  |  |  |  |
|                       | nudii  |  |  |  |  |
|                       | wird in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten 1)   |  |  |  |  |
| Ort der Einsichtnahme |  |  |  |  |  |
|                       | Haan, im Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 23   |  |  |  |  |
|                       | für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. |  |  |  |  |
|                       | Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>  |  |  |  |  |
|                       | Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.   |  |  |  |  |
| 2.                    | Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis  |  |  |  |  |
|                       | zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr,  |  |  |  |  |
|                       | bei der Gemeindebehörde <sup>4)</sup>  |  |  |  |  |
|                       | Hann in Dathaus Kaisanatnaka 05 7imman 22  |  |  |  |  |
|                       | Haan, im Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 23   |  |  |  |  |
|                       | Einspruch einlegen.  Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.   |  |  |  |  |
| 3.                    | Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.   |  |  |  |  |
|                       | Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  |  |  |  |  |
|                       | Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.   |  |  |  |  |
| 4.                    | Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  |  |  |  |  |
|                       | Nummer und Name  |  |  |  |  |
|                       | 104 Mettmann I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  |  |  |  |  |
|                       | oder   |  |  |  |  |
|                       | durch Briefwahl  |  |  |  |  |
|                       | teilnehmen.  |  |  |  |  |

00/024/z160/01 W. Koninammer SmbH (13090) Sette 1
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgw@kohlhammer.de

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von 5)

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Haan, 21.08.2013

Die Gemeindebehölde

Stadt Haan - Der Bürgermeister als Wahlleiter-

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben

vom Bovert 3) Nicht Zutreffendes st

0711

Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben

eichen

Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen.

Amtsblatt der Stadt Haan Nr. 19 / 2013 Seite 6

3./

## <u>Aufgebot</u>

Sparkassenbuch Nr.(n): 4095027704 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan Der Vorstand 42781 Haan, den 07.08.2013